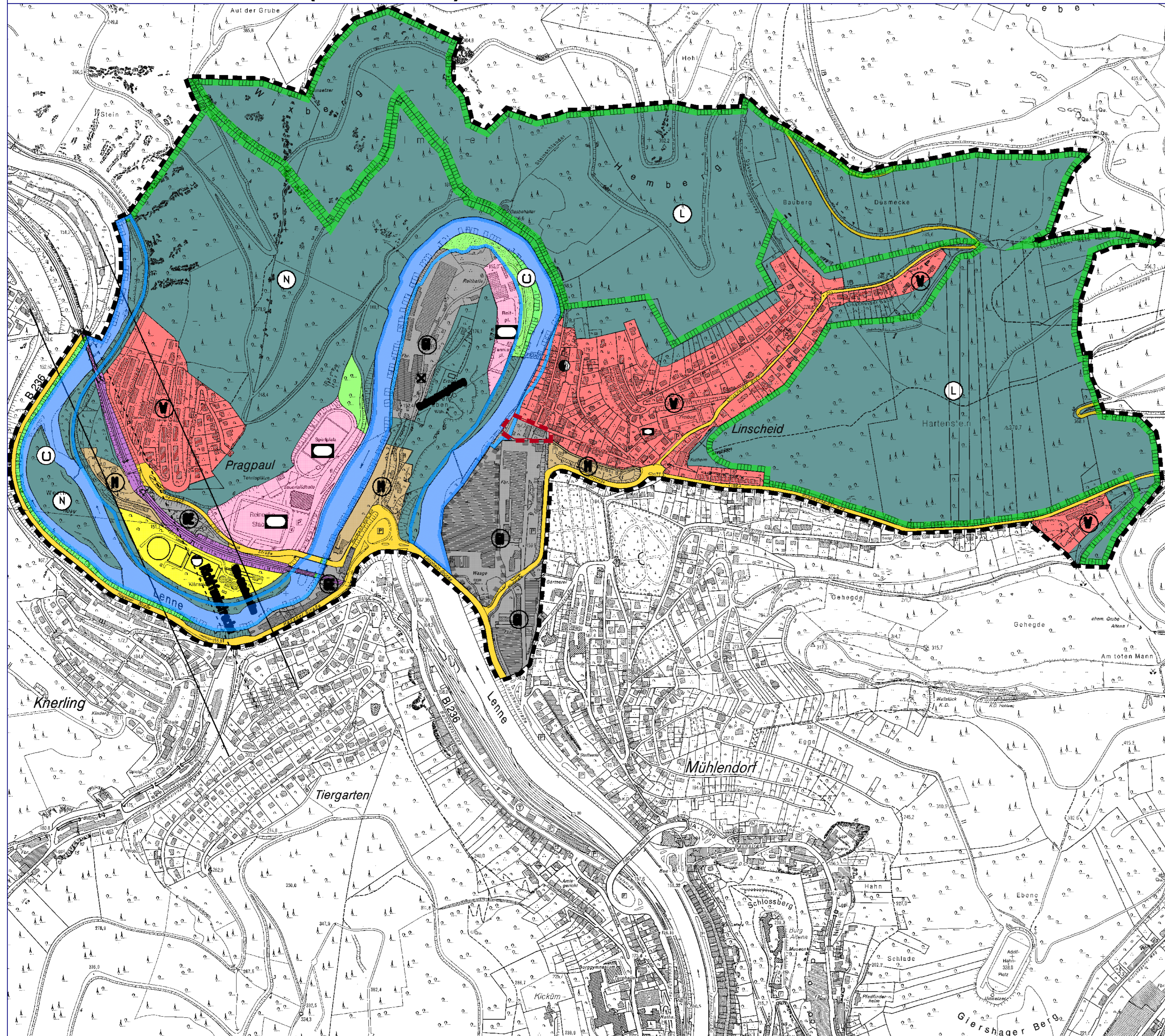


STADT ALTENA (WESTF.)

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



- Darstellung gem. § 5 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Art und Maß der Baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) BauGB
- M - Gemischte Baufläche
 - W - Wohnbaufläche
 - GI - Industriegebiet
 - GE - Gewerbliche Baufläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4) BauGB
- Flächen für Wald
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Ver- u. Entsorgungsflächen
 - Zweckbestimmung: Abwasser
 - Zweckbestimmung: Elektrizität
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Fläche für Bahnanlagen
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Grünflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB
- Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport und Spielanlagen
 - Sportanlage (Reitplatz)
 - Kindergarten
- Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 BauGB
- ☒ Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
 - ☒ Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind. (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- ☒ Landschaftsschutzgebiet
 - ☒ Naturschutzgebiet
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserfläche
 - ☒ Festgesetztes Überschwemmungsgebiet gem. § 32 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) aufgrund der Überschwemmungsgebietsverordnung " Lenne " nach Bekanntmachung vom 6. September 2003

Beirrittsbeschluss:
 In der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.06.2006 ist die Fläche, die von der Wixbergstraße, dem Loerweg, dem Linscheider Bach und der Lenne begrenzt wird, von der Genehmigung ausgenommen.
 Die Stadt Altena ist dieser Genehmigungsverfügung durch Beschluss vom 06.07.2006 beigetreten.

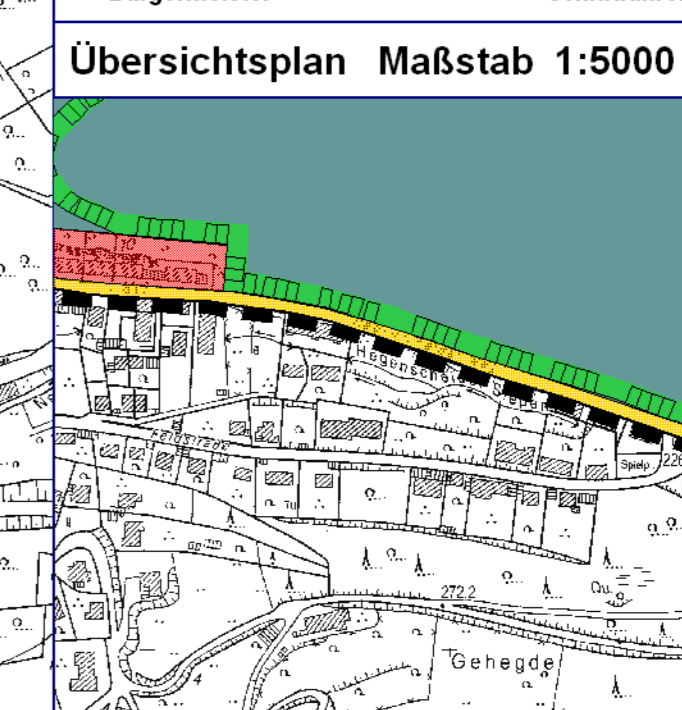
gez. Dr. Hollstein
Bürgermeister

PRÄAMBEL:

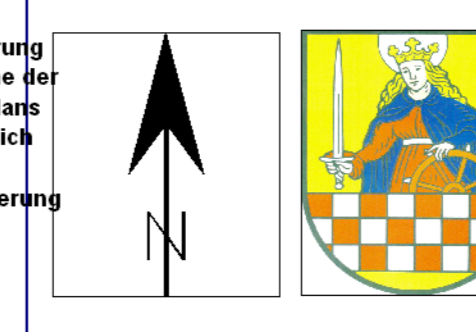
Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644) und der §§ 1 - 7 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, der BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken -Baunutzungsverordnung-(BaunVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Planzonenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 03.04.2006 diese Änderung des Flächennutzungsplans gemeinsam mit dem zugehörigen schriftlichen Erläuterungsbericht beschlossen.

gez. Dr. Hollstein
Bürgermeister

gez. Flusche
Schriftführer



Verfahrensvermerke	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	Öffentliche Auslegung	Erneute Offenlegung	Erneute Offenlegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Stand: November 2004 bearbeitet: thal	Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Arbeit und Planung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 die Einleitung des Verfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 07.06.2002 ortsüblich bekanntgemacht.	Die Bürger wurden gem. § 3 BauGB frühzeitig und öffentlich über den Flächennutzungsplanänderung unterrichtet. Diese Unterrichtung fand statt durch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 13.06.2002 - 27.06.2002.	Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung hat mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht nach vorheriger Bekanntmachung vom 05.03.2004 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.03.2004 bis 15.04.2004 öffentlich ausliegen.	Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung hat mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht nach vorheriger Bekanntmachung vom 18.12.2004 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2004 bis 27.01.2005 erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilbereichen vorgebracht werden konnten.	Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung hat mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht nach vorheriger Bekanntmachung vom 31.01.2006 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2006 bis 08.03.2006 öffentlich ausliegen.	Diese 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altena (Westf.) ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom 14.06.2006 AZ. 35.2.1-14 MK - 1/10 genehmigt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag	Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme der genehmigten Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 14.07.2006 öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird diese 26. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.
gez. Balhaus	gez. Dr. Hollstein Bürgermeister	gez. Dr. Hollstein Bürgermeister	gez. Dr. Hollstein Bürgermeister	gez. Dr. Hollstein Bürgermeister	gez. Dr. Hollstein Bürgermeister	gez. Balhaus	gez. Dr. Hollstein Bürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER STADT ALTENA (WESTF.)
 " 26. ÄNDERUNG "

Gemarkung Altena
 Maßstab 1 : 5000